



Jeverische Tafel e.V.

Mitglied im Bundesverband Deutsche Tafel e. V

Mitgliedsnummer NIHB 051

Satzung

In der Fassung vom
07.01.2005 Geändert am
05.02.2009

Geändert am 01.03.2015

Nummer VR
160315
Amtsgericht Jever

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Jeversche Tafel e.V.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Jever unter der Nummer VR 160315 eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Jever.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Die Jeversche Tafel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und soziale Zwecke auf überparteilicher, überkonfessioneller und übernationaler Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
2. Im Rahmen ihrer Zielsetzung wird die Jeversche Tafel e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel, die dem Lebensmittelgesetzen bzw. Lebensmittelverordnungen genügen, d. h. bei denen das Verfalldatum und das Mindesthaltbarkeitsdatum (MDH) noch nicht überschritten und bei denen außerdem die Kühlkette nicht unterbrochen wurde sowie andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs sammeln und Bedürftigen zu zuführen. Die Jeversche Tafel e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit auch Publikationen und Erklärungen herausgeben.
3. Jegliche Arbeit im Verein wird ehrenamtlich geleistet. Sollte die anfallenden Arbeiten einen Umfang erreichen, dass deren Erledigung durch ehrenamtliche Kräfte nicht mehr gewährleistet ist, können ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin und/oder weiteres Hilfspersonal für Verwaltungsaufgaben vom Vorstand angestellt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Beitritt von Mitgliedern

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Grundlage der Mitgliedschaft ist die Satzung des Vereins in der jeweils letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung.
4. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind auf das Bankkonto der Jeverschen Tafel e.V. per Dauerauftrag bzw. durch Lastschriftseinzug zu leisten.
5. Ein Mitglied kann jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
6. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss muss mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§5)
- b) Der Vorstand (§6)

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - b) Genehmigung der Jahresabrechnung
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen

- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, wenn der festgesetzte Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß gezahlt wurde. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen legitimierten Vertreter aus.
 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n einmal jährlich einberufen.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angaben der Gründe verlangt wird.
 5. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angaben der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vorher versandt werden. Bindend ist der Poststempel.
 6. Anträge auf Ergänzung und Änderungen der Tagesordnung sind schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden einzureichen. Bindend ist der Poststempel - diese gilt nicht für Satzungsänderungen.
 7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Wahlen des Vorstands leitet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied die Versammlung bis zum Abschluss der Wahl der/des Vorsitzenden.
 8. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Pattsituationen zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins einer 9/10 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 10. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Wird dadurch der Wille der Versammlung nicht eindeutig erkennbar, hat die Abstimmung durch Auszählung der Stimmen zu erfolgen.

11. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, so dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinn durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterschreiben, den Mitgliedern zuzusenden und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Diese sind der/die
 - a. 1te/r Vorsitzende/r
 - b. 2te/r Vorsitzende/r
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Schriftführer/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch durch ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit ein Gremium von 3 bis 5 Personen als Beirat berufen.
3. Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
5. Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich ein anderes Verfahren vorschreibt. Bei Pattsituationen wird die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt gewertet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten; eines dieser Mitglieder muss die/der Vorsitzende sein, bei deren/dessen Verhinderung bestimmt der Vorstand einen/eine Stellvertreter/in.

§ 7 Finanzen

1. Der/die Schatzmeister/in und die/der 1. Vorsitzende(r) erhalten zur Vornahme der Kassengeschäfte des Vereins jeweils „Einzelvollmachten“. Dies bedeutet, dass er/sie unter anderem im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten, zu denen der Verein eine Geschäftsverbindung hält, Einzelvollmachten in der Form erhalten, dass der/sie jede Art von Verfügungen (Barverfügungen, Überweisungsaufträge, Lastschrift- und Scheckverkehr etc.) ohne weitere Zustimmung und/oder ohne Gegenzeichnung eines Vorstandsmitgliedes vornehmen dürfen. Diese Vollmacht erstreckt sich nur auf vorhandene Guthaben.

Verfügungen sind im Innenverhältnis sowohl durch den Kassenwart und der/dem 1. Vorsitzende(n) oder 2. Vorsitzende(n) zu genehmigen und zu unterzeichnen, sofern der Einzelbetrag von 1.000,00 € überschritten wird.

2. Fahrtkostenerstattung durch die Jeversche Tafel e. V. ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn es sich um Fahrten für den Verein (Abholung von Lebensmittel mit einem Privatfahrzeug) handelt. Kosten für Privatfahrten dürfen nicht ersetzt werden. Die Kilometerpauschale darf nicht mehr als die steuerlich maximal zulässigen Kilometersätze überschreiten.

3. Der Verein haftet ausschließlich mit dem vereinseigenen Vermögen.

§ 8 Geschäftsordnung

Alles Weitere wird geregelt durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung. Bei Pattsituation zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit einer Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung nach § 5.9 dieser Satzung.

2. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die nächste Nachbartafel, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke gemäß den Tafelgrundsätzen zu verwenden hat.